



**Bayerischer
Bauernverband**

**Hauptgeschäftsstelle
Unterfranken**

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-620
Telefax: 0931 2795-660
E-Mail: Rechtsreferat-Unterfranken@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 11. Oktober 2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
606 040

**Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Änderung
des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Miltenberg- Monbrunn"
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

Wir stehen zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

Der Planung stimmen wir grundsätzlich zu. Wir bitten allerdings noch einmal den Planungsumfang auch im Hinblick auf die Bonität einzelner Flächen zu überprüfen. Daneben muss die geplante Einfriedung sowie die Rückbauverpflichtung angepasst werden.

Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660

Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:

143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE

F1 WU1

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Vorrang der Nutzung von Dachflächen

Bevor landwirtschaftliche Flächen für Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, sollten Dächern in Siedlungs- und Gewerbegebieten auf Ihre Eignung geprüft und besser genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Gemeinde Maßnahmen zur Förderung der Installation von PV-Anlagen auf Gebäuden vorantreibt. Nur wenn das Potenzial von Dachflächen umfassend ausgeschöpft ist, kann über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nachgedacht werden.

Kriterien für die Auswahl landwirtschaftlicher Flächen

Die Auswahl landwirtschaftlicher Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen der Notwendigkeit, erneuerbare Energien auszubauen, und der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion. Dabei sind folgende detaillierte Kriterien besonders zu beachten:

- **Agrarstruktur:** Die im Geltungsbereich liegenden Flächen weisen eine eher ungünstige Agrarstruktur auf. In Bezug auf die Agrarstruktur gibt es daher keine Einwände.
- **Bonität:** Flächen mit über 40 Bodenpunkten sind für die landwirtschaftliche Erzeugung von Nahrungsmitteln von großer Bedeutung und sollten nicht für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. In der vorliegenden Planung weisen die Flurnummern 964 und 968 in der Gemarkung Wenshdorf eine Bonität von rund 50 Bodenpunkten auf. Diese Flächen zeichnen sich durch mittlere bis gute Ertragsfähigkeit aus und sind daher landwirtschaftlich wertvoll. Auch unter Berücksichtigung des Planungsumfangs von 20,33 ha bitten wir die Einbeziehung dieser beiden Flächen nochmal zu prüfen.

Einfriedung

Anstelle von Gehölzpflanzungen, die sich im Laufe der Zeit zu Biotopen entwickeln können, reichen rankende Pflanzen wie Efeu als grüner Zaun aus, um sowohl Sichtschutz als auch die Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten. Grünsäume können zudem eine Aufwertung der Flächen während der Nutzungsdauer als PV-Fläche darstellen.

Hecken sind für einige Arten der Offenlandschaft, wie die Feldlerche, sogar kritisch zu betrachten. Diese Tiere bevorzugen offene Flächen, die durch Heckenpflanzungen negativ beeinflusst werden könnten. Diese Aspekte sollten bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Notwendigkeit der geplanten östlichen Eingrünung auf der Teilfläche 1 sehen wir nicht. Sie würde lediglich dazu führen, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen langfristig eingeschränkt wird. Da sich die Wohnbebauung südlich und nicht östlich befindet, ist ein Sichtschutz in dieser Richtung überflüssig. Aus diesem Grund fordern wir, diese Eingrünung aus der Planung zu streichen. Eine Eingrünung mit Hecke ist allenfalls am Nord- und Nordwestrand der Teilfläche 3 zum Ort hin wichtig.

Landwirtschaftliche Belangen

Vorbildlich ist, dass auf landwirtschaftliche Belangen hingewiesen wird. Wir weisen noch einmal obligatorisch darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer täglichen Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- **Abstände:** Die geplanten Einfriedungen der PV-Anlagen sollten einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu Feld-, Wald- und Wegrändern einhalten. Dies ist notwendig, um den Einsatz moderner land- und forstwirtschaftlicher Maschinen, die in den letzten Jahren deutlich größere Arbeitsbreiten und Wendekreise erfordern, zu ermöglichen.
- **Emissionen:** Von den umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind Staubemissionen und Erschütterungen nicht zu vermeiden. Der Betreiber der PV-Anlagen muss dies akzeptieren und darf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen.

Naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Ausgleich

Nach aktuellem Planungsstand ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf notwendig. Sollte sich dies ändern, ist der Bayerische Bauernverband erneut zu hören.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich darf nicht auf externen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Hierbei beziehen wir uns auf den Zukunftsvertrag Landwirtschaft, in dem festgelegt wurde, dass kein externer Flächenausgleich für PV-FFA vorgenommen werden soll. Dazu wird das Schreiben vom 10.12.2021 des Bauministeriums entsprechend überarbeitet und zünftig in einer Themenplattform fortgeschrieben.

Darüber hinaus können nach aktuellem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden. Auch hier ist der BBV in Kenntnis zu setzen, sollten sich Änderungen ergeben.

Rückbauverpflichtung

Wir begrüßen die festgelegte Rückbauverpflichtung, die den Abbau der technischen Einrichtungen nach Ende der Nutzungsdauer umfasst. Die Nachnutzung Landwirtschaft alleine ist jedoch nicht ausreichend, da dies auch extensives Grünland sein könnte. Die Nachnutzung muss Acker bzw. der Ausgangszustand vor PV sein. Wir bitten die Rückbauverpflichtung zu konkretisieren.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *die Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Bodenqualität*
- *Festsetzung der Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Magdalena Eschenbacher
B.Sc.